

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“	04.09.2023

Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 15. Juni 2023 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 4. Mai 2023 aufgrund § 42f in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), folgende besondere Rechtsvorschrift beschlossen:

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“

§ 1

Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“ erworben worden ist, führt die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durch.

(2) Durch die Prüfung zum/zur „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Leitung im Verkauf an der Fischtheke wahrzunehmen. Dabei soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er unter Berücksichtigung des betriebswirtschaftlichen Ablaufs und der Qualitätssicherung Werbemaßnahmen planen und durchführen, die fachgerechte Präsentation und Zubereitung von Fisch und Meeresfrüchten sowie die Beratung der Kunden durchführen kann.

(3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“ gliedert sich in Teil 1 und Teil 2.

(4) Teil 1:

Der Prüfungsteil 1 lautet „Grundlagen Warenkunde in Theorie und Praxis“.

(5) Teil 2:

Der Prüfungsteil 2 gliedert sich in vier Handlungsfelder:

1. Vertiefung Warenkunde, Warenwirtschaft und Qualitätsprogramme
2. Warenpräsentation und Verkauf
3. Zubereitung von Fisch und Meeresfrüchten
4. Projektarbeit.

(6) Die erfolgreich abgelegte Prüfung der Prüfungsteile 1 und 2 führt zum Abschluss „Geprüfter Fachmann für Fisch und Meeresfrüchte (HWK) / Geprüfte Fachfrau für Fisch und Meeresfrüchte (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung zum/zur Fleischer/-in oder zum/zur Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischerei hat oder
2. über einen Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

Der Prüfling soll zudem eine Berufspraxis von mindestens sechs Monaten im Verkauf an der Fischtheke nachweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42g HwO).

§ 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Teil 1: „Grundlagen Warenkunde in Theorie und Praxis“:

In der Prüfung sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus der Warenkunde, Filetieren und Zuschnitt nachzuweisen. Die Prüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen und wird mit einer Projektarbeit ergänzt.

Die Dauer der schriftlichen und der praktischen Prüfung beträgt jeweils drei Stunden.

Die Projektarbeit ist als Kundenauftrag durchzuführen und in Form einer Projektmappe zu dokumentieren.

Für die Projektarbeit stehen dem Prüfling acht Stunden zur Verfügung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung Teil 2 ist ein jeweils ausreichendes Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung und der Projektarbeit des Teils 1.

(2) Teil 2:

1. Im Handlungsfeld 1 „Vertiefung Warenkunde, Warenwirtschaft und Qualitätsprogramme“ sind Kenntnisse aus der Warenkunde, Rohwarenmärkte, Warenbeschaffung, Betriebswirtschaft, Marketing, Ernährung und Zubereitung von Fisch und Meeresfrüchten, Kundenmanagement, Qualitätsprogramme und Zertifizierungen unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen der Qualitätssicherung und Verkaufsförderung nachzuweisen.
Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen.
Die Prüfungszeit beträgt drei Stunden.
2. Im Handlungsfeld 2 „Warenpräsentation und Verkauf“ soll der Prüfling nachweisen, dass er den Aufbau der Fischtheke planen, umsetzen und präsentieren kann.
Die Prüfung ist praktisch durchzuführen und durch ein Fachgespräch zu ergänzen.
Die Dauer der Prüfung einschließlich Fachgespräch beträgt 60 Minuten.
3. Im Handlungsfeld 3 „Zubereitung von Fisch und Meeresfrüchten“ soll der Prüfling Kenntnisse und Fertigkeiten der Vor- und Zubereitung nachweisen. Dies beinhaltet die Erstellung eines Ablaufplans, der Zutatenliste einschließlich Mengenberechnung für ein Rezept unter Vorgabe der Personenzahl.
Die Prüfung ist praktisch durchzuführen.
Die Prüfungszeit beträgt sechs Stunden.
4. Im Handlungsfeld 4 „Projektarbeit“ soll der Prüfling nachweisen, dass er gezielte Werbemaßnahmen in der Abteilung für Fisch und Meeresfrüchte eigenverantwortlich unter Einbeziehung von Personaleinsatz planen, umsetzen und durchführen kann.
Die Projektarbeit ist unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und qualitätssichernder Maßnahmen zu planen, in Form einer Projektmappe zu dokumentieren, auszuwerten und zu präsentieren.
Für die Projektarbeit steht dem Prüfling ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen zur Verfügung.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Bei der Gesamtbewertung werden die Ergebnisse des Prüfungsteils 1 und 2 im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die Handlungsbereiche innerhalb der jeweiligen Teils sind gleichgewichtig.

(2) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Teil und in jedem Handlungsbereich eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistung erbracht wurde.

(3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsbereichen der Teile 1 und 2 werden zu einer Teil-Gesamtnote zusammengefasst. Aus den Teil-Gesamtnoten wird die Endnote gebildet.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 Abs. 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 1 Abs. 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die jeweils gültige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2023 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Juli 2023 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 25. August 2023

Hans Hund
Präsident

Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer
